

Synopse

Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums Spitz (Revision 2025)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.7-2**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Teilrevision
	Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz (inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnung)
	<i>Der Stadtrat,</i> gestützt auf Art. 28 lit. e der Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 1. Januar 2022, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 8.7-2 (Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz (inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnungen) vom 13. Juli 2021) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:
Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz (inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnungen)	Verordnung über den Betrieb des Pflegezentrums im Spitz (inkl. Pflegestation Kirchgasse und Pflegewohnung)
vom 13. Juli 2021	
Im Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.	
Art. 1 Grundlage	

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>¹ Die bundesrechtlichen Gesetze und Beschlüsse die Pflegefinanzierung betreffend traten ab dem 1. Januar 2011, das neue Erwachsenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Tarifordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010. Die von Curaviva, bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Tarifgaranten (Krankenkassen und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser Verordnung über den Betrieb und der Tarifordnung.</p> <p>² Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Verordnung vor. Ein Verweis auf andere Erlasse bezieht allfällige Änderungen mit ein.</p> <p>³ Dem Bewohner wird diese Verordnung zusammen mit der Tarifordnung als verbindlicher Bestandteil des Pensionsvertrages ausgehändigt.</p> <p>⁴ Die Stadt Kloten führt ein Pflegezentrum mit verschiedenen Wohnformen. Die Verordnung über den Betrieb und die Tarifordnung gelten für stationäre Aufenthalte in den Pflegewohnungen, der Pflegestation Kirchgasse und des Pflegezentrums im Spitz (nachfolgend Pflegezentrum im Spitz genannt).</p>	<p>¹ Die bundesrechtlichen Gesetze und Beschlüsse die Pflegefinanzierung betreffend traten ab dem 1. Januar 2011, das neue Erwachsenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Tarifordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010. Die von Artiset, bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Tarifgaranten (Krankenkassen und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser Verordnung über den Betrieb und der Tarifordnung.</p> <p>² Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen gehen dieser Verordnung vor.</p> <p>³ Den Bewohnenden wird diese Verordnung zusammen mit der Gebührenordnung als verbindlicher Bestandteil des Pensionsvertrages ausgehändigt.</p> <p>⁴ Die Stadt Kloten führt ein Pflegezentrum mit verschiedenen Standorten. Die Verordnung über den Betrieb und die Gebührenordnung gelten für stationäre Aufenthalte in allen Standorten des Pflegezentrums im Spitz.</p>
<p>Art. 2</p> <p>¹ Aufenthaltsmöglichkeiten:</p> <p>a. Für einen Aufenthalt in der Langzeitpflege wird keine Aufenthaltsdauer festgelegt.</p> <p>b. Für einen Ferienaufenthalt gilt eine vereinbarte Maximaldauer.</p> <p>c. Es wird keine Akut- und Übergangspflege angeboten. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines temporären Aufenthaltes nach einer Spitalentlassung. Tarife und Selbstbehalt entsprechen denjenigen eines Ferienaufenthaltes.</p>	<p>¹ Es werden folgende Aufenthaltsmöglichkeiten angeboten:</p> <p>a. Langzeitaufenthalt</p> <p>b. Kurzaufenthalt mit vereinbarter Maximaldauer. (Gilt auch für temporären Aufenthalt nach einer Spitalentlassung)</p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>Art. 3 Aufnahmeanspruch</p> <p>¹ Einen Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohner von Kloten. In zweiter Linie können Personen aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Warteliste sowie der BESA-Einstufung.</p> <p>² Ablehnung: Es können Bewerber abgelehnt werden, die der dauernden Pflege in einer geschlossenen Abteilung bedürfen oder deren Bedürfnisse die Möglichkeiten des Pflegezentrums im Spitz übersteigen.</p>	<p>¹ Einen Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohnende von Kloten. In zweiter Linie können Personen aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Dringlichkeit und dem Pflegebedarf.</p> <p>² Bewerbende können abgelehnt werden, wenn deren Bedürfnisse die Möglichkeiten des Pflegezentrums im Spitz übersteigen.</p>
<p>Art. 4 Kostengutsprache</p> <p>¹ Bei Heimeintritt von Bewerbern aus anderen Gemeinden ist eine schriftliche Kostengutsprache für die Übernahme des Anteils, welcher das Normdefizit übersteigt, vorzulegen.</p>	<p>Art. 4 Kostengutsprache bei Bewohnenden aus anderen Gemeinden</p> <p>¹ Bewerbende mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Kloten müssen vor dem Eintritt eine schriftliche Einverständniserklärung der Wohnsitzgemeinde zur Übernahme des Übernormdefizites einreichen (Einzelleistungsvereinbarung).</p> <p>² Werden die Kosten nicht von der Gemeinde übernommen, können diese durch die Bewohnenden selbst oder eine Drittperson übernommen werden. Dies muss schriftlich bestätigt werden.</p> <p>³ Für auswärtige Bewohnende wird ein Zuschlag erhoben.</p>
<p>Art. 5 Pensionsvertrag</p> <p>¹ Mit dem gegengezeichneten Vertrag wird das Pensionsverhältnis für beide Parteien verbindlich. Der Bewohner oder seine Vertretung gibt mit seiner Unterschrift das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.</p> <p>² Der Bewohner oder seine Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.</p>	<p>¹ Mit der Unterzeichnung des Vertrages anerkennt der Unterschreibende die Verordnung über den Betrieb und die geltenden Datenschutzbestimmungen der Stadt Kloten.</p> <p>² Die Bewohnerin bzw. der Bewohner oder deren Vertretung geben mit der Unterschrift das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>³ Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner oder seine Vertretung Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>⁴ Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungslegung, des Controlling und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Berechnung der Aufenthaltstage</p> <p>¹ Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet, ebenso die Tage, an denen der Bewohner einen Urlaub oder einen Spitalaufenthalt antritt oder beendet. Für kürzere Abwesenheiten und einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.</p> <p>² Abwesenheit: Bei im Voraus gemeldeter Abwesenheit des Bewohners von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen (ohne An- und Abreisetag) werden für die Dauer der Abwesenheit 1/3 des Hotellerietarifs sowie die gesamten Betreuungs- und Pflegezuschläge erlassen.</p> <p>³ Spitalaufenthalt: Bei Spitalaufenthalt eines Bewohners wird vom darauf folgenden Tag an bis zu seiner Rückkehr in das Pflegezentrum im Spitz der Hotellerietarif um 1/3 herabgesetzt und die Betreuungs- und Pflegezuschläge ganz erlassen.</p> <p>⁴ Todesfall: Beim Tode des Bewohners werden vom darauf folgenden Tag bis zur Räumung des Zimmers, jedoch mindestens zehn Tage, 2/3 des Hotellerietarifs verrechnet. Für diesen Zeitraum werden keine Betreuungs- und Pflegezuschläge erhoben. Zusätzlich werden die durch den Todesfall entstandenen Zusatzkosten und eine Pauschale für die Zimmerreinigung in Rechnung gestellt.</p>	<p>¹ Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet, ebenso die Tage, an denen die Bewohnenden einen Urlaub oder einen Spitalaufenthalt antreten oder beenden. Für kürzere Abwesenheiten und einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.</p> <p>² Bei im Voraus gemeldeter Abwesenheit der Bewohnenden von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen (ohne An- und Abreisetag) werden für die Dauer der Abwesenheit Fr. 20.00 der Hotelleriegebühr sowie die gesamten Betreuungs- und Pflegezuschläge erlassen.</p> <p>³ Bei Spitalaufenthalt der Bewohnenden wird vom Folgetag an bis zur Rückkehr ins Pflegezentrum im Spitz eine Reduktion von Fr. 20.00 der Hotelleriegebühr sowie die gesamten Betreuungs- und Pflegezuschläge erlassen.</p> <p>⁴ Beim Tode der Bewohnenden werden vom Folgetag bis zur Räumung des Zimmers, jedoch mindestens fünf Tage, die Hotelleriegebühr um Fr. 20.00 reduziert, unabhängig der Vertragsart. Für diesen Zeitraum werden keine Betreuungs- und Pflegezuschläge erhoben. Zusätzlich werden die durch den Todesfall entstandenen Zusatzkosten und eine Pauschale für die Zimmerreinigung in Rechnung gestellt. Sterben Bewohnende im Spital oder einer anderen Institution wird die Hälfte der Todesfallkosten und die Pauschale für die Zimmerreinigung in Rechnung gestellt.</p>
<p>Art. 7 Austritt / Kündigungsfristen</p>	

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>¹ Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechnigte Person erfolgen.</p> <p>² Eigene Wohnung: Zieht der Bewohner wieder in eine eigene Wohnung beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage. Die Kündigung muss schriftlich an die Bereichsleitung Gesundheit + Alter erfolgen.</p> <p>³ Andere Institution: Zieht der Bewohner in eine andere Institution, kann der Vertrag mit einer Frist von zehn Tagen gekündigt werden.</p> <p>⁴ Todesfall: Im Todesfall erlischt der Vertrag nach Ablauf von zehn Tagen ab Todesdatum. Auf diesen Zeitpunkt muss das Zimmer geräumt sein. Kann die Frist nicht eingehalten werden, wird bis zur definitiven Räumung des Zimmers 2/3 des Hotellerietarifs in Rechnung gestellt. Wird diese Vereinbarung ohne Rücksprache mit der Bereichsleitung Gesundheit + Alter nicht erfüllt, werden Räumungs- und Lagerungskosten vollumfänglich vom Pflegezentrum im Spitz oder einer externen Firma in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ Ferienvertrag: Ferienverträge sind an keine Kündigungsfrist gebunden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.</p> <p>⁶ Temporärer Vertrag: Temporäre Verträge sind an keine Kündigungsfrist gebunden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 56 Tage.</p> <p>⁷ Kündigung durch das Pflegezentrum im Spitz: Die Bereichsleitung Gesundheit + Alter kann mit der Zustimmung der Verwaltungsdirektion der Stadt Kloten die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aussprechen:</p> <p>a. Auf Antrag der Heimärzte, sofern eine schwere körperliche oder geistige Krankheit oder eine besondere Pflegebedürftigkeit festgestellt wird, welche die Möglichkeiten des Pflegezentrums im Spitz übersteigen;</p>	<p>² Ziehen Bewohnende wieder in eine eigene Wohnung oder wechseln in eine andere Institution beträgt die Kündigungsfrist vierzehn Tage. Die Kündigung muss schriftlich an die Bereichsleitung Gesundheit + Alter erfolgen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Im Todesfall erlischt der Vertrag nach Ablauf von fünf Tagen ab dem Folgetag. Auf diesen Zeitpunkt muss das Zimmer geräumt sein. Kann die Frist nicht eingehalten werden, wird bis zur definitiven Räumung des Zimmers die Hotelleriegebühr mit einer Reduktion um Fr. 20.00 in Rechnung gestellt. Wird diese Vereinbarung ohne Rücksprache mit der Bereichsleitung Gesundheit + Alter nicht erfüllt, werden Räumungs- und Lagerungskosten vollumfänglich vom Pflegezentrum im Spitz oder einer externen Firma in Rechnung gestellt.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ Die Bereichsleitung Gesundheit + Alter kann mit der Zustimmung der Verwaltungsdirektion der Stadt Kloten die fristlose Kündigung des Vertrages aussprechen wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a. Wenn die die medizinischen und pflegerischen Bedürfnisse des Bewohnenden die Möglichkeiten des Pflegezentrums im Spitz übersteigen.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>b. Wenn der Bewohner oder dessen Vertretung mit der Zahlung der Kosten für Hotellerie-, Betreuungs- und Pflēgetarife sowie die privaten Auslagen die monatlich in Rechnung gestellt werden, in Verzug gerät. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen;</p> <p>c. Aus wichtigen Gründen, z.B. wenn das Zusammenleben im Betrieb erheblich gestört wird.</p>	<p>b. Wenn Bewohnende oder deren Vertretung mit der Zahlung der Kosten für Hotellerie-, Betreuungs- und Pflēgetarife sowie die privaten Auslagen die monatlich in Rechnung gestellt werden, in Verzug geraten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen;</p>
<p>Art. 8 Hotellerie-, Pflege- und Betreuungsleistungen</p> <p>¹ Die Kosten zu Lasten der Bewohner setzen sich zusammen aus Hotellerie-, Betreuungs- und Pflēgetarif. Die Pflēgetarife werden mit dem Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem BESA berechnet. Die jeweils gültigen Tarife werden in der Gebührenordnung der Stadt Kloten festgehalten und sind ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Die Tarife werden nach dem Verwaltungsreglement der Stadt Kloten vom 1. Oktober 2005 vom Stadtrat bestimmt.</p>	<p>¹ Die Kosten zu Lasten der Bewohnenden setzen sich zusammen aus Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegegebühren. Die Pflegegebühren werden mit einem anerkannten Pflegeeinstufungssystem berechnet. Die jeweils gültigen Gebühren werden in der Gebührenordnung der Stadt Kloten festgehalten und sind ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Die Tarife werden gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom Stadtrat bestimmt.</p>
<p>Art. 9 Hotellerietarif</p> <p>¹ Im Hotellerietarif sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:</p> <p>a. Benutzung eines Ein- oder Zweibettzimmers samt Pflegebett, Nachttisch und Kleiderschrank;</p> <p>b. Mitbenutzung der Gemeinschafts- und Aufenthaltsräume;</p> <p>c. Vollpension inkl. Wasser (Mineral), Süssmost und Tee während und zwischen den Mahlzeiten;</p> <p>d. ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost;</p> <p>e. regelmässige Zimmer- und Nasszellenreinigung;</p> <p>f. Besorgung der Bett- und Frottierwäsche sowie der privaten Wäsche (mind. 40 Grad waschbar), ohne chemische Reinigung;</p>	<p>Art. 9 Hotelleriegebühr</p> <p>¹ In der Hotelleriegebühr sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:</p> <p>c. Vollpension;</p> <p>d. ärztlich verordnete Kostform;</p> <p>f. Bett- und Frottierwäsche;</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>g. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, Grundbeleuchtung;</p> <p>h. TV Anschluss und WLAN;</p> <p>i. Abfallentsorgung, exkl. Entsorgung von Mobiliar und persönlichen Gegenständen.</p> <p>² Für den Telefonanschluss wird eine monatliche Gebühr erhoben.</p> <p>³ Nicht bezogene Leistungen führen zu keiner Reduktion der Pensionstarife.</p>	<p>f.1 Wäscheservice der privaten Wäsche;</p> <p>g. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Nicht bezogene Leistungen führen zu keiner Reduktion der Pensionsgebühren.</p>
<p>Art. 10 Betreuungstarif</p> <p>¹ Der Betreuungstarif beinhaltet alle Leistungen des Personals, die nicht durch den Hotellerie- oder den Pflorgetarif vergütet sind. Zu diesen Leistungen gehören z.B.:</p> <p>a. Tagesstruktur;</p> <p>b. 24-Stunden Präsenz von fachlich qualifizierten Mitarbeitern;</p> <p>c. Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte;</p> <p>d. Nicht medizinische, soziale Betreuung;</p> <p>e. betreuerische Unterstützung beim Essensservice;</p> <p>f. Angebote der Aktivierungstherapie, Veranstaltungen und Anlässe;</p> <p>g. Gespräche, Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen;</p> <p>h. Koordination der verschiedenen an der Pflege, Betreuung und Begleitung der Bewohner involvierten Stellen und Personen.</p>	<p>Art. 10 Betreuungsleistungen</p> <p>¹ Die Betreuungsleistungen sind Leistungen des Personals, die nicht durch die Hotellerie- oder Pflegegebühr vergütet sind. Zu diesen Leistungen gehören z.B.:</p> <p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>² Diese Leistungen werden unabhängig von der Pflegestufe mit einem Pauschalbetrag pro Tag verrechnet. Nicht in Anspruch genommene Leistungen während des Aufenthaltes führen zu keiner Reduktion des Betreuungstarifs.</p>	<p>² Diese Leistungen werden unabhängig von der Pflegestufe mit einem Pauschalbetrag pro Tag verrechnet. Nicht in Anspruch genommene Leistungen während des Aufenthaltes führen zu keiner Reduktion der Betreuungsgebühr.</p>
<p>Art. 11 Pflegetarif</p> <p>¹ Die Pflegeleistungen werden mit dem von den Krankenkassen anerkannten Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem BESA erhoben und monatlich in Rechnung gestellt. Die Höhe des Bewohner-Anteils sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Die Pflegeleistungen werden mit einem von den Krankenkassen anerkannten Pflegeeinstufungssystem erhoben und monatlich in Rechnung gestellt. Die Höhe des Bewohner-Anteils sowie der Pflegebeitrag der öffentlichen Hand richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Pflegegesetzes vom 27. September 2010 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 12 Ärztliche Betreuung</p> <p>¹ Die ärztliche Betreuung erfolgt zu Lasten des Bewohners durch einen Arzt freier Wahl oder durch den Hausarzt. Die Kosten für die ärztliche Betreuung gehen auf jeden Fall zu Lasten des Bewohners.</p>	<p>¹ Die ärztliche Betreuung erfolgt durch den Hausarzt / die Hausärztin oder einen Arzt / eine Ärztin freier Wahl. Die Kosten für die ärztliche Betreuung gehen zu Lasten der Bewohnenden.</p>
<p>Art. 14 Coiffeur</p> <p>¹ Coiffeurleistungen werden durch eine externe Fachperson angeboten, die regelmässig im Haus ist. Die Coiffeurleistungen werden über die Monatsrechnung verrechnet.</p>	<p>¹ Diese Dienstleistung wird durch eine externe Fachperson angeboten, welche regelmässig im Haus ist. Die Coiffeurleistungen gehen zu Lasten der Bewohnenden und werden über die Monatsrechnung abgerechnet.</p>
<p>Art. 15 Medizinische Fusspflege</p> <p>¹ Diese Dienstleistung wird durch eine externe Fachperson angeboten, die regelmässig im Haus ist. Die Kosten für medizinisch indizierte Behandlungen sind im Pflegetarif enthalten.</p>	<p>¹ Diese Dienstleistung wird durch eine externe Fachperson angeboten, welche regelmässig im Haus ist. Die Kosten für medizinisch indizierte Behandlungen sind im Pflegetarif enthalten.</p> <p>² Die kosmetische Fusspflege geht zu Lasten der Bewohnenden und werden über die Monatsrechnung abgerechnet.</p>
<p>Art. 17 Cafeteria</p>	

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>¹ Die Cafeteria im Spitz ist täglich für Bewohner, Besucher und Gäste geöffnet. Die Konsumation in der Cafeteria ist kostenpflichtig. Über die Mittagszeit bietet die Cafeteria verschiedene Menüs an. Für Bewohner in Begleitung von Angehörigen ist die Einnahme des Mittagessens kostenlos.</p>	<p>¹ Die Cafeteria im Spitz ist öffentlich und täglich geöffnet. Die Konsumation in der Cafeteria ist kostenpflichtig. Für Bewohnende in Begleitung von Angehörigen ist die Einnahme des Mittagessens kostenlos.</p>
<p>Art. 18 Private Anlässe</p> <p>¹ Die Leitung Ökonomie organisiert auf Wunsch, basierend auf unseren Konditionen und nach Möglichkeit des Hauses, gerne private oder spezielle Anlässe für Bewohner oder externe Gäste wie Angehörige, Besucher, Vereine, etc. Die Angebote werden im Rahmen der Möglichkeiten gestaltet, damit der Alltag der Bewohner und deren Ruhezeiten nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>¹ Auf Anfrage können private Anlässe von Bewohnenden organisiert werden.</p>
<p>Art. 19 Privatwäsche</p> <p>¹ Die Privatwäsche der Bewohner wird hausintern gewaschen und gebügelt. Aus hygienischen Gründen müssen alle Kleider bei mindestens 40 Grad waschbar sein. Für Wolltextilien und andere Kleider, welche nur niedrigere Temperaturen vertragen, wird keine Haftung übernommen. Alle Kleidungsstücke müssen beschriftet werden. Die Beschriftung erfolgt durch unsere Lingerie und wird verrechnet. Für nicht auffindbare Wäsche wird keine Haftung übernommen. Wird die Privatwäsche nicht in unserer Lingerie gewaschen erfolgt keine Reduktion auf den Hotellerietarif.</p>	<p>Art. 19 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 20 Sach- und Haftpflichtversicherung</p> <p>¹ Der Bewohner haftet für Sachschäden die er verschuldet, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Gegenstände. Während des Aufenthaltes im Pflegezentrum im Spitz ist der Versicherungsschutz für Kranken-, Unfall-, Privathaftpflicht- und Einbruchsachversicherung durch den Bewohner, bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen und andere persönliche Gegenstände übernimmt das Pflegezentrum im Spitz keine Haftung. Dies gilt insbesondere auch für Reparatur und Ersatz von persönlichen Hilfsmitteln wie Zahnprothesen, Hörgeräte, etc.</p>	<p>¹ Die Bewohnenden haften für Sachschäden welche sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Gegenständen. Während des Aufenthaltes im Pflegezentrum im Spitz ist der Versicherungsschutz für Kranken-, Unfall-, Privathaftpflicht- und Einbruchsachversicherung durch die Bewohnenden, bzw. die gesetzliche Vertretung zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen und andere persönliche Gegenstände (z.B. Zahnprothesen, Hörgeräte, Brillen, etc.) übernimmt das Pflegezentrum im Spitz keine Haftung.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>Art. 22 Fotos und Filme</p> <p>¹ Fotografien, welche in den öffentlichen Räumen gemacht werden, dürfen im Internet veröffentlicht oder in anderen Informationsbroschüren des Pflegezentrums im Spitz abgedruckt werden, sofern sie die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht verletzen.</p> <p>² Fotografien oder Filme, welche zur Dokumentation der Pflege dienen, können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zur Dokumentation und zu Schulungszwecken verwendet werden.</p>	<p>¹ Fotografien, worauf Personen erkennbar sind, dürfen nur mit der expliziten Zustimmung der abgebildeten Personen aufgenommen und verwendet werden.</p>
<p>Art. 23 Vorauszahlung</p> <p>¹ Bei Eintritt in die Langzeitpflege wird eine unverzinsliche Vorauszahlung von CHF 4'500.00 erhoben. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Ein allfälliger Überschuss wird den Anspruchsberechtigten zurückvergütet.</p>	<p>¹ Bei Eintritt ins Pflegezentrum im Spitz inkl. Aussenstationen wird eine unverzinsliche Vorauszahlung erhoben. Die Bewohnenden sind damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Ein allfälliger Überschuss wird den Anspruchsberechtigten zurückvergütet.</p>
<p>Art. 24 Zuschlag für Ferien- oder temporären Aufenthalt</p> <p>¹ Bewohner mit einem Ferien- oder temporärem Vertrag zahlen einen Zuschlag, welcher in der Tarifordnung aufgeführt ist. Vor Eintritt ist eine Vorauszahlung von Fr. 1'000.00 zu leisten.</p>	<p>¹ Bewohnende mit einem temporären Vertrag zahlen einen Zuschlag.</p>
<p>Art. 25 Bewohner aus anderen Gemeinden</p> <p>¹ Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Kloten müssen vor dem Eintritt eine schriftliche Einverständniserklärung der Wohnsitzgemeinde zur Übernahme des Übernormdefizites einreichen (Einzelleistungsvereinbarung). Für auswärtige Bewohner wird zudem ein Zuschlag erhoben.</p>	<p>Art. 25 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 26 Kosten bei verspätetem Eintritt</p>	<p>Art. 26 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>¹ Die Kosten für den Aufenthalt werden ab dem im Pensionsvertrag vereinbarten Aufnahmedatum verrechnet. Bei einem späteren Eintritt, als im Pensionsvertrag festgelegt, werden bis zum effektiven Eintrittstag 50% des Hotellerietarifs in Rechnung gestellt.</p>	
<p>Art. 28 Vorsorgeauftrag und / oder Patientenverfügung</p> <p>¹ Der Bewohner ist verpflichtet, eine Patientenverfügung zu hinterlegen. Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages wird empfohlen.</p>	<p>¹ Den Bewohnenden wird empfohlen, eine Patientenverfügung zu hinterlegen und einen Vorsorgeauftrag zu erstellen.</p> <p>² Das Pflegezentrum im Spitz unterstützt die elektronischen Patientendossiers und kann die relevanten Daten auf Wunsch der Bewohnenden in den Dossiers einpflegen.</p>
<p>Art. 29 Akteneinsicht</p> <p>¹ Der Bewohner hat das Recht, die Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbindet der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.</p>	<p>¹ Die Bewohnenden haben das Recht, die Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nehmen sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution dem Versicherer die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Fall entbinden die Bewohnenden die Institution vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.</p>
<p>Art. 30 Bewegungs- und freiheitseinschränkende Massnahmen</p> <p>¹ Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert.</p>	<p>¹ Die Institution verpflichtet sich Bewegungs- und freiheitseinschränkende Massnahmen nur nach den gesetzlichen Vorgaben anzuwenden. Die Massnahmen werden nur in Ausnahmefällen und immer nach Absprache mit den Bewohnenden oder deren Vertretung angewendet. Die Massnahmen werden protokolliert und regelmässig überprüft.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
<p>² Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Der Vertretungsberechtigte kann jederzeit, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde gegen diese Massnahme einreichen. Die Einsprache ist schriftlich zu richten an die Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd. Das Pflegezentrum im Spitz verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen. Bei fehlender Vertretung ist das Pflegezentrum im Spitz selbst verpflichtet, die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.</p>	<p>² Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die vertretungsberechtigte Person kann jederzeit, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde gegen diese Massnahme einreichen. Die Einsprache ist schriftlich zu richten an die Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Süd. Das Pflegezentrum im Spitz verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen. Bei fehlender Vertretung ist das Pflegezentrum im Spitz selbst verpflichtet, die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.</p>
<p>Art. 31 Sterbehilfe</p> <p>¹ Aktive Beihilfe zum Suizid wird im Pflegezentrum im Spitz nicht unterstützt.</p>	<p>² Bewohnende eines Alters- oder Pflegeheims, das von einer Gemeinde im Kanton Zürich betrieben wird, können in dessen Räumlichkeiten auf eigene Kosten Sterbehilfe in Anspruch nehmen. Dafür hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, welche am 1. Juli 2023 in Kraft getreten sind.</p>
<p>Art. 32 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die Rechte und Pflichten des Bewohners sind im Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht des Personals erstreckt sich auf alles (geheime) Wissen, welches in der Ausführung der Tätigkeit wahrgenommen wird (Art. 321 Strafgesetzbuch). Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der Dokumentation richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.</p>	<p>² Die Bewohnenden oder deren Vertretung nehmen zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss aktuellem Datenschutzgesetz verwaltet werden. Durch die Unterschrift nehmen die Bewohnenden oder deren Vertretungen Kenntnis davon und erteilen gleichzeitig das Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Krankenersicherers hin verpflichtet ist, diesem Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungslegung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
	<p>³ Weiterführende Informationen zum Datenschutz und den Bewohnenden diesbezüglich zustehenden Rechte, sind im Dokument "Datenschutz-informationen Bereich G+A" festgehalten und auf der Webseite der Stadt Kloten veröffentlicht.</p>
<p>Art. 33 Beschwerdestellen</p> <p>¹ Beschwerden über Mitarbeiter oder Bewohner sind an die Bereichsleitung Gesundheit + Alter zu richten. Beschwerden über die Bereichsleitung Gesundheit + Alter sind an der Verwaltungsdirektion der Stadt Kloten einzureichen.</p> <p>² Für jegliche Beschwerden gegenüber dem Pflegezentrum im Spitz steht auch der Bezirksrat Bülach oder die «Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter», Zürich, zur Verfügung.</p>	<p>¹ Beschwerden über Mitarbeitende oder Bewohnende sind an die Bereichsleitung Gesundheit + Alter zu richten. Beschwerden über die Bereichsleitung Gesundheit + Alter sind an der Verwaltungsdirektion der Stadt Kloten einzureichen.</p> <p>² Für jegliche Beschwerden gegenüber dem Pflegezentrum im Spitz steht auch die «Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter», Zürich, zur Verfügung.</p>
<p>Art. 34 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Bereichsleitung Gesundheit + Alter kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Bülach.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der Bereichsleitung Gesundheit + Alter kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Stadtrat Kloten erhoben werden.</p>
<p>Art. 35 Änderung der Tarifordnung</p> <p>¹ Änderungen in der Tarifordnung sind dem Bewohner einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Art. 35 Änderung der Gebührenordnung</p> <p>¹ Änderungen in der Gebührenordnung sind den Bewohnenden oder deren rechtlicher Vertretung einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.</p>
<p>Art. 36 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Die Genehmigung der Tarifordnung geschieht mit dem Vorbehalt, dass diese bei gesetzlichen Änderungen, Anpassung der Vorgaben durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und Ergebnissen aus Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern durch übergeordnetes Recht angepasst werden muss.</p>	<p>¹ Die Genehmigung der Gebührenordnung geschieht mit dem Vorbehalt, dass diese bei gesetzlichen Änderungen, Anpassung der Vorgaben durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und Ergebnissen aus Verhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern durch übergeordnetes Recht angepasst werden muss.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	Teilrevision
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.
	Kloten, 19. November 2024 Präsident: René Huber Verwaltungsdirektor: Thomas Peter